

## **Betriebssatzung**

### **für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienste Elbtalaue“ der Samtgemeinde Elbtalaue**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) -jeweils in der zz. geltenden Fassung- hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in der Sitzung am 19.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Samtgemeinde Elbtalaue nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung ohne Gewinnerzielungsabsicht geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Dienste Elbtalaue“ mit Sitz in Dannenberg (Elbe) und einer Außenstelle in Hitzacker (Elbe).
- (3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 708.609,14 Euro.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Aufgaben des Eigenbetriebes als kommunales Dienstleistungsunternehmen sind u.a.:
  - Straßenunterhaltung und Pflege der Seitenräume
  - Winterdienst
  - Reinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
  - Papierkorbentleerung
  - Reinigung der Straßeneinläufe
  - Pflege und Unterhaltung von Spielplätzen, Grün- und Parkanlagen und touristischen Einrichtungen
  - Ausführung der Verkehrssicherung für Straßen, Wege und Plätze
  - Handwertätigkeiten (Schlosserei, KFZ-Werkstatt, Tischlerei u.a.) für die Samtgemeinde Elbtalaue und ihrer Mitgliedsgemeinden sowie dem Eigenbedarf
  - Verwaltung und Unterhaltung der kommunalen Friedhöfe
  - Sonstige Dienstleistungen
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

#### **§ 3**

##### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.

- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
  2. wiederkehrende Geschäfte und Vergabe von Aufträgen in der Höhe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
  3. Abschluss von Verträgen mit Kunden,
  4. Haushaltsplanung,
  5. Personaleinsatz,
  6. personalrechtliche Maßnahmen mit Ausnahme von Einstellung, Eingruppierung und Entlassung,
  7. Forderungsstundungen, Forderungsverzicht (Erlass, Niederschlagung) bis 1.000,00 Euro jährlich je Einzelfall incl. Einziehung von Forderungen einschl. der Einleitung von Zwangsmaßnahmen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor.

## **§ 4**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin / ein Vertreter zu benennen.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Samtgemeindeausschuss, der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue oder die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister hierfür zuständig ist.
- (3) in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters**

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Eigenbetrieb.

- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 7**

### **Haushaltsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Haushaltsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) geführt.  
Die zu erledigenden Aufgaben sind zuverlässig, kostengünstig und sicher zu erbringen.
- (2) Das Haushaltsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.

## **§ 8**

### **Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist nicht mit der Kommunalkasse der Samtgemeinde Elbtalaue verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 21.12.2006 außer Kraft.

Dannenberg (Elbe), den 19.12.2011

Samtgemeinde Elbtalaue  
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Jürgen Meyer

( S I E G E L )